

Vf. 100-III-18



DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF

DES FREISTAATES SACHSEN

IM NAMEN DES VOLKES

Beschluss

In dem Verfahren der konkreten Normenkontrolle

auf den Vorlagebeschluss des Amtsgerichts Leipzig vom 8. Oktober 2018
(ER 13 281 Gs 3866/18)

zur Prüfung der Vereinbarkeit des Sächsischen Strafvollzugsgesetzes mit der Verfassung des
Freistaates Sachsen

hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen durch die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes Birgit Munz, die Richter Uwe Berlit, Matthias Grünberg, die Richterin Simone Herberger, den Richter Klaus Schurig, die Richterin Andrea Versteyl und den Richter Andreas Wahl

am 1. August 2019

beschlossen:

Die Vorlage ist unzulässig.

G r ü n d e :

A.

Das Amtsgericht Leipzig hat mit Beschluss vom 8. Oktober 2018 (ER 13 281 Gs 3866/18) das – einen Fixierungsantrag der Justizvollzugsanstalt Leipzig betreffende – Hauptsacheverfahren ausgesetzt und dem Sächsischen Verfassungsgerichtshof die Frage zur Entscheidung vorgelegt, ob die Regelungen des Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe und des Strafarrests im Freistaat Sachsen (Sächsisches Strafvollzugsgesetz – SächsStVollzG) vom 16. Mai 2013 (SächsGVBl. S. 250) zu besonderen Sicherungsmaßnahmen mit Art. 17 Abs. 2 SächsVerf vereinbar sind.

§§ 83, 84 SächsStVollzG lauten u.a.:

§ 83 Besondere Sicherungsmaßnahmen

(1) Gegen Gefangene können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach ihrem Verhalten oder aufgrund ihres seelischen Zustandes in erhöhtem Maße die Gefahr der Entweichung, von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht.

(2) Als besondere Sicherungsmaßnahmen sind zulässig:

1. – 5. (...)

6. die Fesselung.

(3) – (4) (...)

(5) In der Regel dürfen Fesseln nur an den Händen oder an den Füßen angelegt werden. Im Interesse der Gefangenen kann der Anstaltsleiter eine andere Art der Fesselung anordnen. Die Fesselung wird zeitweise gelockert, soweit dies notwendig ist.

(6) (...)

§ 84 Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren

(1) Besondere Sicherungsmaßnahmen ordnet der Anstaltsleiter an. Bei Gefahr im Verzug können auch andere Bedienstete diese Maßnahmen vorläufig anordnen; die Entscheidung des Anstaltsleiters ist unverzüglich einzuholen.

(2) - (3) (...)

(4) Besondere Sicherungsmaßnahmen sind in angemessenen Abständen daraufhin zu überprüfen, ob und in welchem Umfang sie aufrechterhalten werden müssen.

(5) – (6) (...)

I.

Der Betroffene des Ausgangsverfahrens (künftig: Betroffener) befand sich in der Zeit vom 5. bis zum 19. Oktober 2018 zur Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe in der Justizvollzugsanstalt Leipzig mit Krankenhaus. Im Ausgangsverfahren beantragte die in der Justizvollzugsanstalt behandelnde Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie am 8. Oktober 2018

die richterliche Genehmigung einer – ärztlich angeordneten – 5-Punkt-Fixierung bei dem Betroffenen für die Dauer von 8 Tagen bis zum 16. Oktober 2018, weil der Betroffene aufgrund einer langjährigen Alkoholabhängigkeit trotz medikamentöser Behandlung Symptome eines Delirium Tremens mit fremdaggressivem Verhalten entwickelt habe. Mit Beschluss vom 8. Oktober 2018 (ER 13 281 Gs 3866/18) genehmigte das Amtsgericht – Ermittlungsrichter – nach Anhörung des Betroffenen im Wege der einstweiligen Anordnung die 5-Punkt-Fixierung des Betroffenen für den Zeitraum vom 5. bis zum 16. Oktober 2018 unter der Maßgabe einer ärztlichen Überwachung und einer Eins-zu-eins-Betreuung durch therapeutisches oder pflegerisches Personal sowie einer ärztlichen Neueinschätzung der Erforderlichkeit der Fixierung in kurzen Intervallen und ordnete sie zugleich an. Die formellen und materiellen Voraussetzungen für die Fixierungsmaßnahmen nach §§ 83, 84 SächsStVollzG lägen vor. Gemäß § 162 Abs. 3 Satz 3 StPO sei das Amtsgericht – Ermittlungsrichter – auch nach Abschluss des Strafverfahrens für eine präventive Rechtskontrolle und die Wahrung der Grundrechte des Betroffenen zuständig. Dem Antrag sei „in Anlehnung an Art. 104 Abs. 2 GG, Art. 17 Abs. 2 SächsVerf, § 83 Abs. 2 Nr. 6, Abs. 5 SächsStVollzG“ stattzugeben gewesen, weil der Betroffene eine aktuelle Gefahrenlage für sich selbst und für dritte Personen dargestellt habe und nach ärztlicher Einschätzung nur eine 5-Punkt-Fixierung geeignet gewesen sei, eine Aggressivität des Betroffenen zu unterbinden.

Das Amtsgericht hat mit Beschluss ebenfalls vom 8. Oktober 2018 (ER 13 281 Gs 3866/18) das – von Amts wegen eingeleitete – Hauptsacheverfahren zum Fixierungsantrag der Justizvollzugsanstalt Leipzig ausgesetzt und dem Verfassungsgerichtshof zur Entscheidung vorgelegt. Im Wesentlichen wird ausgeführt, das Sächsische Strafvollzugsgesetz sei verfassungswidrig, weil es keinen nach Art. 17 Abs. 2 SächsVerf verfassungsrechtlich gebotenen Richtervorbehalt enthalte. Die Anwendung des Sächsischen Strafvollzugsgesetzes sei entscheidungserheblich. Für die beantragte richterliche Genehmigung einer längerfristigen Fixierung auf Grund medizinischer Indizierung gegen Strafgefangene im Strafvollzug gebe es keine verfassungsmäßige Rechtsgrundlage, die dem (gesetzlich nicht eindeutig bestimmbar) Richter neben materiellen Vorgaben auch entsprechende gesetzgeberische Vorgaben für das Erkenntnisverfahren einschließlich des Rechtsmittelverfahrens gebe.

Mit Schreiben vom 7. Mai 2019 hat das Amtsgericht ergänzend Stellung genommen. Es gebe *de lege lata* in Sachsen keine Möglichkeit, innerhalb der Justizvollzugsanstalt eine 5- oder 7-Punkt-Fixierung durch einen Richter auf ihre sachliche Richtigkeit überprüfen zu lassen. Solange nicht die Ungültigkeit der Regelungen des Sächsischen Strafvollzugsgesetzes festgestellt werde, stünden für gerichtliche Entscheidungen zu Fixierungsmaßnahmen weder geeignete Verfahrensvorschriften noch materielle Eingriffsvoraussetzungen zur Verfügung, welche eine Freiheitsentziehung durch einen Richter rechtfertigen könnten. Es gebe keine richterliche Zuständigkeit oder Befugnis, auf Antrag der Vollzugsbehörde in die Gestaltung des Strafvollzugs einzugreifen und etwa Fixierungsmaßnahmen auf ihre Rechtmäßigkeit zu überprüfen. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018 (2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16) bestehe aber ein Interesse der Justizvollzugsanstalt, eine richterliche Entscheidung zu Fixierungen herbeizuführen. Der vor diesem Hintergrund von der antragstellenden Vollzugsbehörde adressierte Ermittlungsrichter habe seine Zuständigkeit insbesondere im

Hinblick auf die verfassungsrechtliche Notwendigkeit angenommen, einen effektiven Grundrechtsschutz praktisch wirksam werden zu lassen, indem dem Betroffenen präventiver Rechtsschutz gewährt werde. Mit der Vorlage werde eine Entscheidung angestrebt, die es einem sächsischen Gericht erlaube, bis zum Inkrafttreten eines geeigneten Gesetzes längerfristige 5- oder 7-Punkt-Fixierungen im Strafvollzug gerichtlich anzuordnen. Die Vorlage sei auch entscheidungserheblich. Nach Auffassung des vorlegenden Gerichts wäre im Falle der Verfassungsgemäßheit der angegriffenen Normen die von der zuständigen Anstaltsärztin als Vertreter des Anstaltsleiters angeordnete 5-Punkt-Fixierung rechtmäßig gewesen und hätte das Amtsgericht auf Antrag diese Rechtmäßigkeit feststellen müssen. Im Falle der Verfassungswidrigkeit der Regelungen wegen Verstoßes gegen den Richtervorbehalt hingegen wäre die Fixierung selbst dann rechtswidrig gewesen, wenn deren tatsächliche Voraussetzungen vorgelegen hätten. Mit dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) stehe zwar ein Verfahren zur Verfügung, um in formeller Hinsicht eine Entscheidung zur Freiheitsentziehung treffen zu können. In materieller Hinsicht sei es dem Gericht aber nicht möglich, eine Entscheidung auf die für ungültig gehaltene Rechtsgrundlage zu stützen und den Fixierungsantrag als rechtswidrig zurückzuweisen. Vielmehr habe es die Norm dem Verfassungsgericht zur Kontrolle vorzulegen. Auch sei eine verfassungskonforme Auslegung dahingehend, dass die einschlägigen Bestimmungen über Fixierungen um einen – vom Gesetzgeber ausdrücklich nicht verankerten – Richtervorbehalt ergänzt würden, nicht möglich gewesen, weil sich das Amtsgericht nicht die Befugnisse des Verfassungsgerichts anmaßen dürfe. Auf eine etwaige Möglichkeit verfassungskonformer Auslegung hätte auch das Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung vom 24. Juli 2018 hinweisen können, so dass es nicht eines formellen Gesetzgebungsverfahrens bedurft hätte, um dem angemahnten Richtervorbehalt nachzukommen. Diese Entscheidung habe lediglich für die Länder Baden-Württemberg und Bayern eine Übergangsregelung geschaffen, nach der der Richtervorbehalt aus Art. 104 Abs. 2 GG unmittelbar anzuwenden sei; eine entsprechende Entscheidung für den Freistaat Sachsen müsse zwingend erwirkt werden.

II.

1. Der Sächsische Landtag hat von einer Stellungnahme zum Verfahren abgesehen.
2. Zur Vorlage hat für die Staatsregierung der Staatsminister der Justiz Stellung genommen. Er hält die Vorlage für unzulässig. Das Amtsgericht sei nicht vorlagebefugt. Die Auffassung, der Ermittlungsrichter sei für die Entscheidung über Fixierungen im Vollzug der Freiheitsstrafe zuständig, sei offensichtlich unhaltbar, weil hierfür Rechtsschutz nach § 109 StVollzG vor den Strafvollstreckungskammern zu suchen sei. Im Hinblick auf fehlende Verfahrensvorschriften sei allenfalls eine Zuständigkeit der Betreuungsgerichte in Betracht zu ziehen, nicht aber eine solche des Ermittlungsrichters; dieser könne lediglich über Fixierungen im Vollzug der Untersuchungshaft entscheiden. Zweifelhaft sei, ob der Vorlagegegenstand hinreichend bezeichnet wurde, weil nicht erkennbar sei, welche Norm das vorlegende Gericht zur Überprüfung stellen wolle. Ferner genügten die Ausführungen des vorlegenden Gerichts den Be-

gründungsanforderungen nicht. Die Überzeugung des Gerichts von der Unvereinbarkeit der vorgelegten Norm mit höherrangigem Recht sei nicht dargetan. Der Vorlagebeschluss verweise lediglich auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018 (2 BvR 309/15, 502/16), ohne dass erkennbar werde, ob das Gericht dieser Rechtsauffassung folge. Dies sei auch deshalb erforderlich gewesen, weil das vorlegende Gericht im Wege der einstweiligen Anordnung die Fixierung des Betroffenen angeordnet und dabei eine verfassungskonforme Auslegung der betroffenen Norm vorgenommen habe. Schließlich sei die Entscheidungserheblichkeit der Vorlagefrage nicht dargelegt worden. Da die Gesetzgebungskompetenz für Maßnahmen im Strafvollzug und für den gerichtlichen Rechtsschutz gegen diese zwischen Bund und Ländern geteilt sei, ergebe sich eine mögliche Verfassungswidrigkeit aus dem Zusammenspiel einer inhaltlich unzureichenden landesrechtlichen Vorschrift mit einer ebenfalls unzureichenden bundesrechtlichen Vorschrift. In diesem Fall sei die der Prüfung des Verfassungsgerichtshofes allein zugängliche Landesnorm nicht entscheidungserheblich, weil der Landesgesetzgeber nicht in der Lage sei, durch einseitiges Tätigwerden verfassungsgemäße Zustände herzustellen. Zudem hätte das Gericht bei Gültigkeit der landesrechtlichen Norm nicht anders zu entscheiden als bei ihrer Ungültigkeit, weil in beiden Fällen der Antrag auf Genehmigung der Fixierung abzulehnen wäre.

3. Der Verfahrenspfleger des Betroffenen hat sich nicht geäußert.

B.

Die Vorlage nach Art. 100 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 GG, Art. 81 Abs. 1 Nr. 3 SächsVerf ist unzulässig.

I.

Sie hat zwar eine vorlagefähige Rechtsnorm zum Gegenstand.

1. Eine Vorlage nach Art. 100 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 GG, Art. 81 Abs. 1 Nr. 3 SächsVerf ist nur statthaft, wenn sie einzelne Normen eines formellen nachkonstitutionellen Landesgesetzes zum Gegenstand hat. Die Formulierung der Vorlagefrage muss dabei erkennen lassen, welche Rechtsvorschrift für unvereinbar mit der Verfassung gehalten wird. Es bedarf zwar nicht der Bezeichnung einzelner Absätze; es muss aber aus dem Gesamtzusammenhang zu entnehmen sein, welche Vorschriften im Einzelnen für verfassungswidrig gehalten werden (Karkaj, in: Barczak, BVerfGG, 2018, § 80 Rn. 105 m.w.N.). Der Verfassungsgerichtshof ist insofern zur Auslegung und auch zur Präzisierung der Vorlagefrage befugt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 18. Juni 2008, BVerfGE 121, 241 [253f.]).
2. Aus dem Vorlagebeschluss und der ergänzenden Stellungnahme ergibt sich, dass nach Ansicht des Gerichts die Vorschriften in § 83 Abs. 2 Nr. 6, Abs. 5, § 84 SächsStVollzG den Richtervorbehalt nach Art. 17 Abs. 2 Satz 1 SächsVerf verletzen.

Es ist auch unschädlich, dass das Amtsgericht der Sache nach ein legislatives Unterlassen rügt. Schlichtes gesetzgeberisches Unterlassen kann Gegenstand einer Vorlage nach Art. 100 Abs. 1 GG sein, wenn der Gesetzgeber auf einem Rechtsgebiet bereits tätig geworden ist und ein Gericht die geschaffenen Vorschriften angesichts eines verfassungsrechtlichen Gesetzgebungsauftrages oder einer grundrechtlichen Schutzpflicht für unzureichend hält (vgl. BVerfG, Beschluss vom 16. Januar 2013 – 1 BvR 2004/10 – juris; Beschluss vom 26. Juli 2016, BVerfGE 142, 313 [332]). Aus Art. 17 Abs. 2 Satz 4 SächsVerf, der Art. 104 Abs. 2 Satz 4 GG entspricht, folgt ein Regelungsauftrag, der den Gesetzgeber verpflichtet, den Richtervorbehalt bei Eingriffen in das Grundrecht auf Freiheit der Person verfahrensrechtlich auszugestalten, um den Besonderheiten der unterschiedlichen Anwendungszusammenhänge gerecht zu werden (vgl. BVerfG, Urteil vom 24. Juli 2018 – 2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16 – juris Rn. 94). Diesen Regelungsauftrag sieht das Amtsgericht als nicht (vollständig) erfüllt an, wenn es ausführt, im Sächsischen Strafvollzugsgesetz gebe es keine Rechtsgrundlage, welche im Lichte der genannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts neben materiellen Vorgaben auch gesetzgeberische Vorgaben für das Erkenntnisverfahren einschließlich des Rechtsmittelverfahrens gäbe.

II.

Die Verfassungsmäßigkeit der zur Prüfung vorgelegten Norm ist aber für das Ausgangsverfahren nicht (mehr) entscheidungserheblich.

1. Nach Art. 100 Abs. 1 S. 1 GG, Art. 81 Abs. 1 Nr. 3 SächsVerf ist ein Gericht zur Vorlage verpflichtet, wenn es ein Landesgesetz, auf dessen Gültigkeit es bei seiner Entscheidung ankommt, für verfassungswidrig hält. Erforderlich ist daher zum einen, dass das Gericht von der Unvereinbarkeit mit der Sächsischen Verfassung überzeugt ist, zum anderen, dass die vorzulegende Norm im konkreten Fall entscheidungserheblich ist. Der Verfassungsgerichtshof entscheidet nur insoweit über die Verfassungsmäßigkeit einer Norm, wie dies konkret für ein anhängiges Verfahren erforderlich ist.

Entscheidungserheblich ist eine Norm nur dann, wenn die Endentscheidung von der Gültigkeit des für verfassungswidrig gehaltenen Gesetzes abhängt, der Tenor der Entscheidung bei Ungültigkeit der Norm mithin ein anderer wäre als bei deren Gültigkeit (vgl. BVerfG, Beschluss vom 25. Oktober 1960, BVerfGE 11, 330 [334]; st. Rspr.).

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Entscheidungserheblichkeit ist der Zeitpunkt der Entscheidungsfindung des Verfassungsgerichtshofs (vgl. BVerfG, Urteil vom 28. Januar 1992, BVerfGE 85, 191 [203]). Die Entscheidungserheblichkeit entfällt grundsätzlich mit der Beendigung des Ausgangsverfahrens. Wenn infolge veränderter Umstände dort keine Entscheidung mehr zu treffen ist, dann ist damit auch dem Verfassungsgerichtshof die Möglichkeit genommen, über die ihm konkret zur Prüfung vorgelegte Rechtsfrage zu entscheiden; die Vorlage wird gegenstandslos (vgl. BVerfG, Beschluss vom 19. Juni 1962, BVerfGE 14, 140 [142]; Beschluss vom 8. Dezember 1970, BVerfGE

29, 325 [326]). Die konkrete Normenkontrolle dient – im Unterschied zur abstrakten Normenkontrolle – der verfassungsgemäßen Entscheidung in einem bestimmten anhängigen Gerichtsverfahren und ist insofern von dessen Existenz und Ziel abhängig (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24. März 1976, BVerfGE 42, 42 [49]).

Diese Maßstäbe gelten auch, wenn – wie hier – ein gesetzgeberisches Unterlassen Gegenstand der Vorlage ist.

2. Nach diesen Maßstäben ist die Vorlage jedenfalls deshalb unzulässig, weil der Beschluss vom 8. Oktober 2018, mit dem die 5-Punkt-Fixierung antragsgemäß lediglich bis zum 16. Oktober 2018 genehmigt und richterlich angeordnet wurde, mittlerweile seine zeitliche Beendigung erfahren hat, und eine Entscheidung im Ausgangsverfahren nicht mehr zu treffen ist. Der Betroffene ist zudem bereits aus dem Strafvollzug entlassen worden.

Im Vorlagebeschluss fehlen Ausführungen dazu, und es ist auch nicht anderweitig ersichtlich, aus welchen Gründen trotz zwischenzeitlicher tatsächlicher Beendigung der Fixierungsmaßnahme die Vorlagefrage weiter für den konkreten Einzelfall erheblich sein sollte.

3. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschluss vom 26. Juli 2016, BVerfGE 142, 313 [334 f.]), nach der es im Hinblick auf die objektive, auf Rechtsklärung und Befriedung ausgerichtete Funktion der Normenkontrolle gerechtfertigt sein kann, ausnahmsweise nach einem Ereignis, das zur Erledigung des Ausgangsverfahrens geführt hat, die vorgelegte Frage nach der Gültigkeit einer Norm gleichwohl zu beantworten, wenn ein hinreichend gewichtiges, grundsätzliches Klärungsbedürfnis fortbesteht.

Ein solches Klärungsbedürfnis, das jeweils von den Umständen des Einzelfalls abhängt (vgl. BVerfG, a.a.O. mit Verweis auf den Beschluss vom 4. November 2009, BVerfGE 124, 300 [318]), ist vorliegend weder im Hinblick auf die Anwendbarkeit des Richtervorbehalts auf längerfristige Fixierungen (hierzu a) noch im Hinblick auf die gerichtliche Zuständigkeit oder die anwendbaren Verfahrensregelungen (hierzu b) gegeben.

- a) Die Frage, ob über die Anordnung einer 5-Punkt-Fixierung formell ein Richter zu entscheiden hat, ist der Sache nach bereits geklärt. Nach der – vom vorlegenden Gericht zitierten – Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018 (2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16) handelt es sich bei einer 5-Punkt-Fixierung von nicht nur kurzfristiger Dauer um eine Freiheitsentziehung im Sinne des Art. 104 Abs. 2 GG, die von einer vorherigen allgemeinen richterlichen Unterbringungsanordnung nicht gedeckt ist. Zugleich folgt aus Art. 104 Abs. 2 Satz 4 GG ein Regelungsauftrag, der den Gesetzgeber verpflichtet, den Richtervorbehalt verfahrensrechtlich auszugestalten, um den Besonderheiten der unterschiedlichen Anwendungszusammenhänge gerecht zu werden. Anhaltspunkte, dass dies im Lichte des – den hiesigen Prüfungsmaßstab bildenden und nahezu wortgleich ausgestalteten – Art. 17 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Sächs-

Verf anders zu werten wäre, ergeben sich nicht. Ein hinreichend gewichtiges, grundsätzliches Klärungsbedürfnis besteht – im Gegensatz zu der Auffassung des vorlegenden Gerichts – auch nicht für einen Übergangszeitraum, bis der zuständige Landesgesetzgeber eine entsprechende Regelung über den Richtervorbehalt in das Sächsische Strafvollzugsgesetz aufgenommen haben wird (dazu nunmehr Beschluss des Sächsischen Landtages vom 3. Juli 2019 zum Entwurf des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten im Justiz- und Maßregelvollzug, zur Gewährleistung der verfassungsrechtlichen Anforderungen an Fixierungen und zur Änderung des Sächsischen Gedenkstättenstiftungsgesetzes, Drs. 6/16965, 6/18089). Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts bietet der greifbare rechtliche Gehalt des Art. 104 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG – das Gebot vorhergehender oder unverzüglich nachzuholender richterlicher Entscheidung über die Rechtmäßigkeit einer Freiheitsentziehung – für eine etwaige Übergangszeit einen für die Behandlung von freiheitsentziehenden Fixierungen unmittelbar anwendbaren Rechtssatz (BVerfG, Urteil vom 24. Juli 2018 – 2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16 – juris Rn. 124, 129). Wiederum ist nicht ersichtlich, dass dies im Lichte des Art. 17 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 SächsVerf anders zu bewerten wäre, so dass bereits *de lege lata* unmittelbar hierauf zurückgegriffen werden kann.

- b) Soweit in der Vorlage angesprochen wird, Klärungsbedarf bestehe (auch) im Hinblick darauf, welches Gericht längerfristige Fixierungen genehmigen müsse und welche Verfahrensvorschriften für gerichtliche Entscheidungen zu Fixierungsmaßnahmen anzuwenden seien, sind auch diese Fragen mittlerweile durch die am 28. Juni 2019 in Kraft getretenen Änderungen in den §§ 121a f. StVollzG durch das Gesetz zur Stärkung der Rechte von Betroffenen bei Fixierungen im Rahmen von Freiheitsentziehungen vom 19. Juni 2019 (BGBl. I S. 840) geklärt worden.
4. Aus denselben Gründen ist auch eine Ausnahme vom Erfordernis der Entscheidungserheblichkeit nicht (mehr) deshalb angezeigt, weil die Vorlagefrage von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung für das Gemeinwohl und deshalb ihre Entscheidung dringlich wäre (vgl. hierzu BVerfG, Beschluss vom 31. Januar 1978, BVerfGE 47, 146 [157]).

gez. Munz

gez. Berlit

gez. Grünberg

gez. Herberger

gez. Schurig

gez. Versteyl

gez. Wahl